

Klaus Langer Wolfgang Widder www.grundwassernotlage-berlin.de Berlin, im März 2018
Arnikaweg 5 b Königsheideweg 190 a
12357 Berlin 12487 Berlin
Tel.: 662 5444 Tel.: 631 9818

Vertreter der Betroffenen am Runden Tisch Grundwassermanagement 2012 für die Ortsteile Buckow-Ost, Rudow, Johannisthal, Baumschulenweg und Späthsfelde – im maximalen Einflussbereich des Wasserwerkes Johannisthal

**Heilen statt zerstören!
Wohnraum erhalten – Gesundheit schützen!**

Drittes Gesetz zur Änderung des Berliner Betriebe Gesetzes (BerIBG) – Zuweisung eines Grundwassermanagements in den Aufgabenbereich der Berliner Wasserbetriebe

1. Die Fraktion der CDU legte mit DRS 18/0865 dem Berliner Abgeordnetenhaus am 08.03.2018 folgenden Antrag zur 1. Lesung vor:

Artikel I

Das Berliner Betriebe-Gesetz in der Fassung vom 1. Juli 2006 (GVBl. S. 827), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 17. März 2017 (GVBl. S. 246), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 Satz 1 Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Die Durchführung eines Grundwassermanagements,“

2. Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Der Gesetzesantrag wurde federführend an den Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Betriebe und mitberatend an den Ausschuss für Umwelt, Verkehr, Klimaschutz sowie an den Hauptausschuss überwiesen.

2. Vernünftige Teillösung: Einbeziehung des § 37 a BWG mit Beauftragung der BWB nach dem BerIBG

a. Berliner Betriebe Gesetz (BerIBG)

Die BWB unterliegen als Anstalt des öffentlichen Rechts den gesetzlichen Vorgaben des Berliner Betriebe-Gesetzes (BerIBG). Gemäß § 3 Abs. 5 dieses Gesetzes ist unter 1. Aufgabe der BWB die Wasserversorgung Berlins. Nach § 3 Abs. 6 BerIBG können die Anstalten des öffentlichen Rechts - und damit auch die BWB - "im Rahmen ihrer allgemeinen Aufgabenstellung" mit den Betriebszwecken zusammenhängende Aufgaben wahrnehmen.

b. § 37 a Berliner Wassergesetz (BWG)

Mit **§ 37 a Berliner Wassergesetz (BWG) mit Begründung und Einzelbegründung** wurde von den Vorgängern der heutigen Abgeordneten im Jahr 1999 dem Land Berlin und damit auch den BWB im Rahmen ihrer allgemeinen Aufgabenstellung,

*der Grundwasserförderung zu Trinkwasserzwecken in den **maximalen** Einflussbereichen der im Urstromtal fördernden Wasserwerke, wozu auch das Buckower-Rudower Blumenviertel mit seinen angrenzenden Gebieten im maximalen Einflussbereich des Wasserwerkes Johannisthal gehört, das "Instrument des Grundwassermanagements" mit **siedlungs-** und **umweltverträglicher** Grundwasserstandssteuerung gesetzlich eröffnet und übertragen – konform mit dem BerIBG nach 2.a.*

c. Bürgerbeteiligung: Antrag zur nachhaltigen Lösung der Grundwassernotlage im Buckower-Rudower Blumenviertel - gesetzestreu, kostengünstig (Nulltarif) und nachhaltig

Unser Antrag zur nachhaltigen Lösung der Grundwassernotlage im Buckower-Rudower Blumenviertel gemäß den gesetzlichen Vorgaben (www.grundwassernotlage-berlin.de Aktuelles am 23.01.2018) zeigt , wie sich die Grundwassernotlage in den Einflussbereichen der angesprochenen Wasserwerke, also auch im

maximalen Einflussbereich des Wasserwerkes Johannisthal, gesetzestreu, kostengünstig und nachhaltig lösen lässt.

Dabei kann eine Grundwasserstandssteuerung zum „Nulltarif“ bei einer angemessenen Förderleistung des Wasserwerkes Johannisthal erreicht werden.

Wenn verbliebene Altlasten im maximalen Einflussbereich dieses Wasserwerkes eine derartige Lösung jedoch verhindern, so bietet sich als Ergänzungsfördermenge zu dessen dann geminderter Förderleistung eine neue Brunnengalerie im Buckower-Rudower Blumenviertel an. Diese Anlage kann analog zu der von der Senatsumweltverwaltung am 28.04.2017 mit Gesamtkosten von **140.000,- € / Jahr** vorgestellten Brunnengalerie für das Blumenviertel von den BWB äußerst kostengünstig geplant, gebaut und betrieben werden.

Zur Finanzierung dieser Anlage können Mittel aus dem mit ca. **3.000.000.000,- €** bestückten Nachhaltigkeitsfonds **SIWANA** des Senats bereitgestellt werden. Es bietet sich auch an, diese relativ geringen Kosten zur Finanzierung der neuen Brunnengalerie aus dem jährlich mit über **50.000.000,- €** anfallenden **Grundwasserentnahmeentgelt** zu bestreiten.

d. Aussage der Senatorin Frau Günther

Der Antrag der Fraktion der CDU entspricht auch der Aussage der Senatorin, Frau Günther, in ihrem Schreiben vom 04.08.2017 an Herrn Klaus Langer:

Die Berliner Wasserbetriebe (BWB) haben angeboten, die neu zu bauende Anlage im Auftrag des zu gründenden Vereins oder Verbandes zu planen, zu bauen und zu betreiben.

§ 37 a BWG sieht keine Übernahme der **siedlungsverträglichen** Grundwasserstandssteuerung durch die betroffene Bevölkerung vor. Diese Aufgabe ist vom Berliner Senat wahrzunehmen und den BWB im Rahmen des § 37 a BWG zu übertragen.

e. Aussage der Senatorin Frau Junge-Reyer

Mit DRS 15/5549 vom 12.10.2006 konstatierte die damalige Senatorin, Frau Junge-Reyer (SPD):
Durch die Regelung des neu erlassenen § 37 a Abs. 5 Nr. 1 des Berliner Wassergesetzes ist der für die Wasserwirtschaft zuständigen Senatsverwaltung nicht nur die rechtliche Möglichkeit eingeräumt, sondern nach Maßgabe näherer Regelungen in einer Rechtsverordnung auch die Aufgabe übertragen worden, durch Nebenbestimmungen zu den den Wasserbetrieben erteilten Erlaubnissen zur Grundwasserentnahme für die öffentliche Wasserversorgung darauf hinzuwirken, dass die Fördermengen im gesamten Stadtgebiet so aufeinander abgestimmt werden, dass Vernässungsschäden in bebauten Gebieten nach Möglichkeit vermieden werden. Adressat des Grundwassermanagements ist ausschließlich die öffentliche Wasserversorgung, also die BWB.

3. Fazit: Teillösung, Ergänzungsvorschlag, Präzisierung des § 37 a BWG

Der Antrag der Fraktion der CDU strebt die Zuweisung eines Grundwassermanagements an die BWB in Berlin gemäß BerlBG an.

Dem Land Berlin und damit auch den BWB wurde bereits im Jahr 1999 vom Berliner Abgeordnetenhaus mit § 37 a BWG mit Begründung und Einzelbegründung gesetzlich das Grundwassermanagement mit **siedlungs- und umweltverträglicher** Grundwasserstandssteuerung in den maximalen Einflussbereichen der im Berliner Urstromtal das Grundwasser zu Trinkwasserzwecken fördernden Wasserwerke eröffnet und übertragen (siehe oben: 2.b. und unseren Vorschlag zur Präzisierung des § 37 a BWG).

Diese Vorgaben entsprechen den Vorgaben des BerlBG (siehe oben: 2.a), so dass hier bereits eine **Teillösung** zum Antrag der CDU-Fraktion unter „3. Die Durchführung eines Grundwassermanagements,“ vorliegt (siehe oben: Punkt 1.). Deshalb schlagen wir dazu die folgende Ergänzung vor:

Die BWB nehmen im Auftrag des Landes Berlin das ihm mit § 37 a Berliner Wassergesetz eröffnete und übertragene Grundwassermanagement in den maximalen Einflussbereichen der im Urstromtal das Grundwasser zu Trinkwasserzwecken fördernden Berliner Wasserwerke wahr.

Das Buckower-Rudower Blumenviertel wurde im maximalen Einflussbereich des Wasserwerkes Johannisthal bebaut und fällt in den Schutzbereich des § 37 a BWG.

So orientiert sich unser als *Bürgerbeteiligung* vorgelegter Antrag zur nachhaltigen Lösung der Grundwassernotlage im Buckower-Rudower Blumenviertel strikt an den gesetzlichen Vorgaben.